



LEE Niedersachsen | Bremen Herrenstraße 6 30159 Hannover

An
Landkreis Holzminden
Büro für Regionalplanung
Hinter den Höfen 1
37603 Holzminden

Marie Kollenrott
Stellvertr. Geschäftsführerin

Herrenstraße 6
30159 Hannover
Tel. 0511 – 727367 – 320
M.Kollenrott@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Hannover, 26.02.2021

Betreff: LEE-Stellungnahme RROP Holzminden/Substanziell Raum schaffen für die Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Verband, der sich in Niedersachsen und Bremen für den Zubau Erneuerbarer Energie zugunsten von Energiewende und Klimaschutz einsetzt, nehmen wir wie folgt Stellung zu Ihrem Entwurf zur Neuaufstellung der Raumordnung im Landkreis Holzminden.

Nach Prüfung ihrer Unterlagen stellen wir fest, dass im Landkreis Holzminden nur 307 Hektar Windenergie-Vorrangzonen ausgeschrieben werden sollen. Dies sind 0,44% der Landesfläche und nur 60 Ha mehr als im Jahr 2000 nach alter Raumordnung. Laut Klimaschutzkonzept des Landkreises Holzminden wäre die Ausweisung von mindestens 1% und bis zu 2 % der Landesfläche (siehe Kap. 4.2.2, S.5) Zielvorgabe, das verlangt auch der bis dato gültige Windenergieerlass des Landes Niedersachsen. Es werden weniger Flächen neu ausgewiesen (3) als Bestandsflächen für nicht repoweringfähig erklärt werden. Rund die Hälfte der ausgeschriebenen Fläche liegt in einem artenschutzrechtlich umstrittenen Waldgebiet. Eine Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie ist daher fraglich.

Wir müssen konstatieren, dass mit dieser Planung ein effektiver Rückbau der Windenergie mit entsprechendem Leistungsverlust im LK Holzminden droht.



Als Begründung für die geringe Ausweisung von Windvorrangflächen wird angeführt, dass größere Flächenanteile im LK Holzminden nach Abzug harter und weicher Tabukriterien nicht zur Verfügung stehen. Insbesondere die Rolle der Bundeswehr sowie ein zu beachtender höherer Anlagenabstand zur Wohnbebauung aufgrund erhöhter Schallimmissionen werden genannt. Ins Auge sticht bei genauerer Durchsicht der Unterlagen jedoch ein anderer Faktor: *„78 % der Flächen des Landkreises (ohne Siedlungen) haben eine hohe oder besondere Bedeutung für das Landschaftsbild“*. 59% der Landesfläche wurden dementsprechend zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Zusätzlich sind 41% der Landesfläche von Wohnhäusern, inklusive 460 m Mindestabstand, abgedeckt. Unter Berücksichtigung des weichen Taburaums von 850 m Abstand, ist die von Häusern belegte Fläche noch größer. Weitere 1,3% der Landesfläche sind durch Hubschraubertiefflugstrecken für den Zubau für Anlagen blockiert. Von der gesamten Landkreisfläche werden somit nur 1500 Ha überhaupt für eine Flächenabwägung zugunsten der Windenergie in Betracht gezogen. Die geprüften Flächen betragen mit 2,1% der Landkreisfläche somit lediglich das laut Windenergieerlassentwurf ab 2030 zu erreichende Flächenziel. Nach der Einzelfallprüfung (siehe unten) bleiben nur 307 Hektar übrig, deutlich zu wenig, um dem Klimaschutz durch Beschleunigung der Energiewende angemessenen Rechnung zu tragen.

Sie schreiben, dass nach den durchgeführten Prüfdurchgängen und bei einem angemessenen Schutz der Bevölkerung und der Natur eine Flächenkulisse verbleibt, die zwar hinter den Erwartungen des Plangebers zurückbleibt, (4.2.2, S.8) aber dennoch der Windenergie substanziell Raum gibt (4.2.2, S.126). Dies wird mit einer theoretisch erreichbaren Gesamtnennleistung von 105 MW im Landkreis begründet, gegenüber einer im Klimagutachten geforderten Gesamtnennleistung von 85 MW im Jahr 2020 (!). Die Berechnung der theoretischen Leistung basiert auf der Annahme, dass alle Windparks im Landkreis mit einer Anlage von 229 m Gesamthöhe repoweringfähig sind. Dieser Anlagentypus ist jedoch fast im gesamten Landkreis aufgrund der Höhenbeschränkung der Bundeswehr nicht zulässig. Kleinere Anlagen bedeuten automatisch eine kleinere Rotorfläche und somit auch aufgrund des nötigen Rotor-Leistungsverhältnis eines Schwachwind-Binnenlandgebiets eine deutlich kleinere Anlagenleistung. Somit kann nach aktueller Planung das avisierte Leistungsziel des bereits vergangenen Jahres 2020 mit der mindestens bis zum Jahr 2031 gültigen Raumordnung nicht erreicht werden. Was in ihren Unterlagen auch wie folgt ausgeführt wird:



„Eine weitere Steigerung der Windenergienutzung wie im Klimagutachten gefordert auf die vierfache Energieproduktion ist unter den gegebenen Umständen zurzeit nicht absehbar.“ (4.2.2, S.125).

Aus unserer Sicht ist die Zufriedenheit des Plangebers bezüglich der ausgewiesenen Flächenkulisse aufgrund der zugrunde gelegten Berechnungen nicht nachvollziehbar.

Die geringe Flächenausweisung wird insgesamt wie folgt begründet: *„Auf den ersten Blick erscheint die Ausweisung von 0,44 % der Landkreisflächen als Windvorrangflächen als relativ gering. Stellt man die erreichte Flächengröße aber in Relation zu den einschränkenden Kriterien, ergibt sich ein anderes Bild. Über 96,5 % des Landkreises entziehen sich der Nutzung für die Windkraft durch harte und weiche Taburäume [...].“* (Kapitel 4.2.2, S.125).

Dementgegen steht jedoch die eigene Aussage, dass durch harte und weiche Taburäume nur 61.332 Ha abgedeckt werden, was bei einer Kreisfläche von 69.258 Ha [vgl. 4.2.2, S.126] nur 88,6 % der Kreisfläche entspricht. Das Flächenpotential nach Abzug der harten und weichen Taburäume müsste somit nach unseren Berechnungen bei rund 8000 Hektar liegen. Hiervon entziehen sich nur weitere 900 Ha, die von der Bundeswehr beansprucht werden, dem Planungsspielraum der Plangebers. Somit verbleibt dem Planungsgeber laut eigener Aussage ein Spielraum von rund 7000 Hektar oder 10,5% der Landesfläche, um der Windenergie und dem Klimaschutz ausreichend Fläche einzuräumen. Die angeführte zentrale Argumentation des Planungsgebers zur geringen Flächenausweisung, es stünden nach Abzug harter und weicher Tabukriterien nicht genügend Flächen zur Verfügung, ist somit aus unserer Sicht nicht stichhaltig und im Begründungsdokument in sich nicht konsistent. In Erwartung eines ausreichenden Ergebnisses wurden über die harten und weichen Tabukriterien hinaus planerische Entscheidungen getroffen, die nun angesichts des unzureichenden Ergebnisses auf den Prüfstand gestellt und zumindest in Teilen verändert werden müssen. Diese Kriterien sind:

Konzentrationswirkung: Das Bestreben des Plangebers, Windenergie zu konzentrieren ist insgesamt verständlich. Der Plangeber ist dennoch verpflichtet, der Windenergie ausreichend Raum zu geben. Da ihm dies mit der Ausweisung weniger große Gebiete nicht gelungen ist, bitten wir den Plangeber das Ausmaß der diesbezüglich bedingten Flächenausschlüsse gegenüber den berechtigten Ansprüchen der Klimaschutzwirkung von Windenergieanlagen abzuwägen. Auch

einzelstehende, große Windenergieanlagen können einen signifikanten Klimaschutzbeitrag leisten. Der Plangeber schließt nach der Weißplanung von harten und weichen Tabukriterien von insgesamt 7926 Hektar 5546 Hektar als „zu klein“ aus (Berechnung auf Basis der in 4.4.2 auf S. 37 genannten Daten). Hinzu kommen weitere potenzielle Vorrangflächen, die in der Einzelfallprüfung aufgrund einer Flächengröße kleiner 15 Hektar ausgeschlossen werden. Aus unserer Sicht sollte der Plangeber in einer Überprüfung des vorgeschlagenen RROPs auch kleinere Gebiete zulassen, damit ein dem Klimaschutzanliegen adäquates Flächenziel erreicht werden kann.

Landschaftsschutzgebiete: Da Landschaftsschutzgebiete über 60 % der Landesfläche ausmachen, sind sie der Hauptgrund für die unzureichende Flächenausweisung im Landkreis Holzminden. Dennoch werden die Spielräume des Plangebers, angesichts des unzureichenden Ergebnisses von 0,44% Flächenanteil der Windvorrangzonen, nicht im ausreichenden Maße genutzt, um Windenergie in LSG-Gebieten zu ermöglichen. Ein Hauptgrund ist die nicht erfolgte Zonierung der beiden großen Landschaftsschutzgebiete. Der Plangeber stellt selbst fest: *„Für die Aufstellung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten wäre eine Teillösung der Landschaftsschutzgebiete für diese Teilbereiche nötig und möglich.“* (4.2.2., S.8f). Dennoch wird keine Zonierung durchgeführt, denn *„Allerdings hat ein entsprechendes Änderungsverfahren der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu erfolgen, bevor eine Festlegung durch das regionale Raumordnungsprogramm getroffen wird“* (4.2.2., S.18). Angesichts der Aufstellungszeit des RROPs in Holzminden von über zehn Jahren hält dieses Argument unserer Meinung nach keiner Prüfung stand. Der Plangeber hätte in der Zeit der Neuaufstellung genügend Zeit für eine entsprechende Zonierung gehabt. Aus unserer Sicht ist daher eine Zonierung umgehend durchzuführen. Eine Einzelfallprüfung ohne vorherige kleinräumige Prüfung der eigentlichen Schutzzwecke, wie sie durchgeführt wurde, erfüllt den angestrebten Zweck nicht, da die großräumigen Schutzkriterien samt Bauverbote insgesamt als unzulässig anzusehen sind. Auf dieser Basis kann keine ausreichende Einzelfallprüfung durchgeführt werden.

Weiterhin wird die Einzelfallprüfung nur für LSG-Gebiete durchgeführt, die sich im Offenland befinden: *„Gemäß des LROPs sollten Wälder für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung nur genutzt werden, wenn u.a. nicht ausreichende Flächen im Offenland für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden kann. Dies ist im Landkreis Holzminden der Fall, allerdings ergibt sich bei einer Betrachtung der Wälder außerhalb der Landschaftsschutzgebiete eine ausreichende*



Flächenkulisse, die genutzt werden kann, um der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen. In diesen Fall ist die Öffnung der Wälder in Landschaftsschutzgebieten für die Windenergie nicht nötig. Deswegen soll im Zuge des Gutachtens vor allem überprüft werden, ob sich im Offenland in den Landschaftsschutzgebieten Flächen ergeben, in denen sich die Windenergie gegenüber den Schutzzwecken des Landschaftsschutzes durchsetzen kann. Waldflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten sollen nur in Betracht gezogen werden, wenn in Waldgebieten außerhalb von Landschaftsschutzgebieten der Windenergie nicht substantiell Raum zur Verfügung gestellt werden kann.“ (Kap. 4.2.2, S.18). Bei einem Flächenergebnis von 0,44% muss an dieser Stelle festgestellt werden, dass die Annahme, der Windenergie könnte im Offenland substantiell Raum verschafft werden, nicht zutrifft. Daher muss die Einzelfallprüfung zwingend auch für LSG-Waldflächen durchgeführt werden, wie es auch der Entwurf der in Novellierung befindlichen Landesraumordnung vorsieht.

Als ein Hauptgrund für den Ausschluss von Windenergieanlagen in LSG-Gebieten wird der in beiden LSG-Gebieten vorhandene Schutzzweck „Landschaftsbild“ sowie das allgemein verfügte Bauverbot angeführt. Das allgemeine Bauverbot beinhaltet allerdings einen Erlaubnisvorbehalt, der im Einzelnen auch die Errichtung baulicher Anlagen ermöglicht. Hierbei ist anzumerken, dass das Bauverbot mit Ausnahmen der Zone 2 des LSG HOL 16, „Sollingvorland-Wesertal“ nicht explizit dem Wortlaut nach auf Windenergieanlagen bezogen ist. Als im Außenbereich bevorzugt zulässige Bauten, können Windenergieanlagen trotz Bauverbot eine Genehmigung über eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Rahmen von Einzelfallentscheidungen erhalten. (vgl. LSG-Gutachten, S.4). Insofern ist fraglich, ob das allgemeine Bauverbot angesichts der idR. nicht expliziten Nennung von Windenergieanlagen und der Möglichkeit von Bauverbotsbefreiungen nach §67 BNatSchG zum pauschalen Ausschluss von Vorrangzonen für Windenergieanlagen überhaupt herangezogen werden kann. Hierbei ist zu beachten, dass die Raumordnung eine Ausschlusswirkung enthält, so dass die Raumordnung hier implizit für die allgemeine Verhinderung von eigentlich erforderlichen Einzelfallentscheidungen zum Bauverbot sorgt. Außerdem sollte, angesichts der Gesamtgröße der LSG-Gebiete von jeweils über 20.000 Hektar im Vergleich zu Vorrangzonen von in der Regel deutlich unter 100 Hektar, bei der Raumordnungserstellung grundsätzlich von einer objektiven Befreiungslage ausgegangen werden: *„Die Befreiung darf nach Umfang und Häufigkeit nicht dazu führen, dass die Schutzgebietsverordnung gegenstandslos wird oder sie ihren Zweck ganz oder teilweise nicht mehr erreichen kann (Schumacher/Fischer-Hüftele, Kommentar zum BNatSchG, § 67 Anmerkung 5).“* (LSG-Gutachten, S.5) Das Bauverbot findet



dennoch unter folgender Begründung bei der RROP Aufstellung Beachtung: „Gemäß Entwurf zum Nds. Windenergieerlass 2020 „...können im Wege der Befreiung gleichwohl nur singuläre, keine großflächigen Eingriffe zugelassen werden (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 5.4. 1990 — 8 S 2303/89 —). In diesen Fällen ist es erforderlich, dass die Erteilung einer Befreiung von den Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Befreiungslage gegeben ist und dies unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde („Planung in eine Befreiungslage hinein“), (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13. 10. 2005 — 3 S 2521/04 — Rn. 43). Die Befreiung darf nach Umfang und Häufigkeit nicht dazu führen, dass die Schutzgebietsverordnung gegenstandslos wird oder sie ihren Zweck ganz oder teilweise nicht mehr erreichen kann (Schumacher/Fischer-Hüflte, Kommentar zum BNatSchG, § 67 Anmerkung 5).“ (LSG-Gutachten, S.5). Angesichts der Größe der beiden LSG-Gebiete im Vergleich mit den Vorrangzonen, muss von singulären Eingriffen statt Großflächigen Eingriffen ausgegangen werden. Dies sollte umgehend von der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt und die Bauverbote der LSG-Gebiete nicht länger als Kriterium der RROP Erstellung herangezogen werden.

Flächennutzungspläne: Die Flächennutzungspläne der Gemeinden werden als Taburäume für die Erstellung der Raumordnung übernommen: „Flächennutzungspläne stellen eine Planungsabsicht der Gemeinden dar. Um Konflikte zu vermeiden und auf die Planungen der Gemeinden und Samtgemeinden Rücksicht zu nehmen, sollen die mit anderen Nutzungen in den Flächennutzungsplänen belegten Flächen, mit Ausnahme der Sondergebiete für Windenergienutzung, von Windenergieanlagen freigehalten werden.“ (Kap. 4.2.2., S.22). Diese Regelung gibt die Planung der Windvorrangzonen effektiv in die Hände der Gemeinden. Angesichts des unzureichenden Flächenergebnisses muss der Planungsgeber von dieser Praxis abweichen. Das Baugesetzbuch spricht dem Plangeber ausdrücklich die entsprechende Kompetenz zu. In §35 BauGB heißt es „öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind.“. Als ein „öffentlicher Belang“ ist auch der Flächennutzungsplan angeführt, Windenergie ist ein raumbedeutsames Vorhaben nach Absatz 1 §35 BauGB. Dementsprechend ist der Plangeber verpflichtet, bei der Erstellung der Raumordnungspläne die entsprechenden öffentlichen Belange, inklusive der Festlegungen der Flächennutzungspläne, im Einzelfall zu prüfen und sie nicht ungeprüft zu übernehmen. Diese Prüfung muss deutlich über die einfache



Feststellung, dass die Flächen der Gewerbegebiete in Holzminden vom Abstand der Wohnbebauung abgedeckt sind, hinausgehen.

In einer kürzlich von der Firma Nefino im Auftrag des LEE NDS/HB durchgeführten **Niedersächsischen Potentialanalyse** wurde für den Landkreis Holzminden ein Flächenpotential, unter Heranziehung vergleichbarer Taburäume mit einem Abstand zur Wohnbebauung von 900 m, **von über 5% der Landkreisfläche** festgestellt. Die verwendeten Tabukriterien der Studie sind Größtenteils mit denen in der RROP-Erstellung verwendeten identisch. Lediglich in fünf Punkten können größere Abweichungen festgestellt werden: Konzentrationszonen, Umgang mit Landschaftsschutzgebieten, Berücksichtigung Hubschraubertiefflugstrecken, Berücksichtigung F-Pläne und Heranziehung aller nicht durch Wald- oder andere Naturschutztitel geschützte Wälder. Hiervon entzieht sich lediglich die Berücksichtigung der Hubschraubertiefflugstrecken (1,3% der Landesfläche) dem Spielraum des Plangebers. Die Studie wurde entsprechend der in Niedersachsen gültigen gesetzlichen Rahmenbedingungen durchgeführt. Sie zeigt aus unserer Sicht, dass der Plangeber in der Lage wäre der Windenergie gemäß dem oben genannten Klimaschutzkonzept des Landes Niedersachsen substantziell Raum zu geben. Die genannte Potentialanalyse wird zeitnah unter www.lee-nds-hb.de veröffentlicht.

Die genannte Potentialanalyse untersucht auch die Wirkung verschiedener Abstandsgebote zur Wohnbebauung auf das Flächenpotential. Unter Berücksichtigung geringerer Abstände zu Siedlungsflächen und 500 m zu Einzelgebäuden, würde das Flächenpotential Holzmindens um ca. 1% auf ca. 6% der Kreisfläche steigen. In diesem weichen Tabukriterium, das ebenfalls im Ermessensspielraum des Plangebers steht, steckt ein Flächenpotential was größer ist als die bislang insgesamt ausgewiesene Fläche. Die in der genannten Studie angeführten Werte im "Basisfall" von 700 m Abstand zu Siedlungsflächen, entsprechen auch den Festlegungen des NLT-Papiers.

In Holzminden werden größere Abstände von 805 m zu Siedlungsflächen sowie 690 m zu Einzelgebäuden festgelegt. Die gewählten Abstände werden auf Basis der Höhe einer angenommenen Normanlage mit einer Höhe von 230 m ausgewiesen. Die Argumentation bezüglich des Abstandes zu Einzelgebäuden begründet sich damit, dass laut OVG Münster *"zwischen der zwei- und dreifachen Anlagenhöhe auch eine optische Bedrängung"* begründet werden kann (OVG Münster, 8 A 2764/09). Das OVG schränkt jedoch ein, dass hierüber im Einzelfall



entschieden werden muss. Ein pauschaler Abstand von der dreifachen Anlagenhöhe wirkt aufgrund dieser OVG-Begründung auf keinen Fall zwingend. Weiterhin wird der Abstand auf Basis einer angenommenen Anlage von 230 m auf 690 m festgelegt. Jedoch ist eine Anlagenhöhe von 230 m in fast allen verbleibenden Vorrangflächen im Landkreis Holzminden (Ausnahme Windpark Heyen) aufgrund der Höhenbeschränkungen der Bundeswehr unzulässig. Dieser Abstand sollte daher auf Basis einer Anlage, die in weiten Teilen des Kreises zulässig ist, erfolgen und somit höchstens $3 \cdot 210 \text{ m} = 630 \text{ m}$ betragen. Da die Entscheidung über die bedrückende Wirkung laut OVG Münster im Einzelfall getroffen werden soll, wäre auch ein Mindestabstand von $2 \cdot 210 \text{ m} = 420 \text{ m}$ möglich. Um der Windenergie substanziell Raum verschaffen zu können, halten wir daher für die pauschale Planung der RROP-Aufstellung einen Abstand zu Einzelgebäuden von 500 m als Kompromiss für angemessen.

Auch für die Festlegung des Abstands zu Siedlungsflächen wird mit dem genannten OVG-Münster Urteil und der möglichen bedrückenden Wirkung argumentiert. Jedoch hält das Gericht offenbar eine bedrückende Wirkung bei einem Abstand von über der dreifachen Anlagenhöhe für nicht plausibel. Daher ist die angeführte Argumentation der möglichen bedrückenden Wirkung, bei einem gewählten Abstand von 850 m (= vierfache Höhe der in der Regel in Holminden zulässigen Anlagenhöhe von 213 m) unplausibel. Weiterhin wird der Abstand mit der Schutzwirkung der TA-Lärm begründet. Die Einhaltung dieser Schutzwirkung wird in jedem Einzelfall berechnet und im Genehmigungsverfahren gewährleistet. Diesem Schutzkriterium muss folglich nicht vorgehend im Raumordnungsverfahren Rechnung getragen werden. Angesichts der knappen Flächen im Landkreis sollte die Einhaltung der TA Lärm sowie die Prüfung der bedrückenden Wirkung der Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren überlassen werden. Dies gilt insbesondere für Standorte, die bereits über Bestandsanlagen verfügen, denn der diesbezügliche Immissionsschutz wurde für die Bestandsanlagen ja bereits nachgewiesen. Hierbei möchten wir darauf hinweisen, dass gemäß einer Studie des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, ein repowerter Windpark aufgrund der geringeren Anlagenanzahl insgesamt leiser ist als ein bestehender Windpark[1]. In Kombination mit der bereits eingetretenen Gewöhnungswirkung sollten daher insbesondere bei Bestandsflächen geringere Abstandsflächen angenommen werden, um Repoweringvorhaben zu ermöglichen.

Insgesamt möchten wir Sie bitten, sich die Verantwortung der Raumordnungsplanung mit Blick auf effektiven Klimaschutz in Niedersachsen



bewusst zu machen. Der Raumordnungsplan wird realistisch betrachtet eine Wirkdauer von mindestens 10 Jahren haben. Angesichts dessen ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, dass Aussagen wie "Eine neue Flächenkulisse wird sich auf der Ottensteiner Hochfläche ergeben, wo die bestehenden Altanlagen im Nachbarlandkreis nicht an Ort und Stelle repowert werden können, aber eine weitere Ausweisung von Vorrangflächen zur Zeit der Aufstellung dieses RROP blockieren."(Kap. 4.2.2, S.127.) getroffen werden. Mit der Nichtberücksichtigung der entsprechenden Fläche im RROP in Kombination mit der Ausschlusswirkung wird eine hervorragend geeignete Vorrangfläche auf der Ottensteiner Hochfläche dauerhaft blockiert, obwohl sie als Vorrangzone geeignet ist, sobald die nicht repoweringfähigen Anlagen jenseits der Kreisgrenze abgebaut sind. Die Raumordnung sollte angesichts der Bedrohung des Klimawandels auf Ermöglichung setzen und keine Flächen dauerhaft blockieren. Hierzu gehört auch, Entscheidungen über die Genehmigungsfähigkeit von Anlagen der Einzelfallbewertung im BIMschG Verfahren zu überlassen und z.B. geringere Abstände zur Wohnbebauung zuzulassen.

Aus Sicht des Landesverbandes Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen ist das Ergebnis der Raumordnungsplanung mit einer Ausweisung von nur 0,44% der Landesfläche vollkommen unzureichend. Die Planung nutzt wie unter anderem die Nefino-Studie zeigt, nicht ihre vorhandenen Spielräume zur Erreichung eines angemessenen Flächenanteils von 2% aus. Wir möchten sie daher bitten, eine erneute Planung der Vorrangzonen von Windenergie unter Ausnutzung der oben beschriebenen Spielräume durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Annie Krumm', written in a cursive style.

Stellv. Geschäftsführerin

[1] Vgl. Dipl.-Ing. Detlef Piorr, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Repowering: Ertragssteigerung und Lärminderung (LANUV NRW), Oktober 2011

